



Nr. 25 / 14. Dezember 2018



Weihnachts- und Neujahrsgrüße 2018

„365 Weihnachtstage im Jahr wären nicht auszuhalten. Aber ein Jahr ohne Weihnachten – ja, das wäre abgrundtief traurig und ein verlorenes Jahr.“

Wie recht hat doch Norbert Blüm, von dem diese Gedanken stammen. Für die meisten von uns ist Weihnachten das wichtigste und schönste Fest im Jahr. Von Weihnachten lassen sich viele von uns mehr berühren als von anderen Festen. Auf dieses Fest stimmen wir uns besonders ein und bereiten uns besonders vor, um dann an Weihnachten eine Auszeit vom Alltag und seiner Gewöhnlichkeit zuzulassen. Weihnachten verschafft Zeit zur Besinnung und ermöglicht es, Abstand vom hektischen Alltag zu gewinnen. Auch wenn noch vieles vor dem Jahreswechsel ansteht und sich am Horizont bereits das neue Jahr abzeichnet, ist jetzt auch die Zeit, über das zu Ende gehende Jahr nachzudenken.

2018 war politisch ein bewegtes Jahr. Zwei Regierungsbildungen mit Änderungen im Ressortzuschnitt und einem anspruchsvollen Regierungsprogramm haben sich auch auf die Regierung von Oberbayern ausgewirkt. Es ergaben sich personelle, organisatorische und aufgabenbezogene Veränderungen. Zahlreiche Kolleginnen und Kollegen wechselten zu Ministerien, der Verwaltungsgerichtsbarkeit und zum neu gegründeten Landesamt für Asyl und Rückführungen, andere kehrten zur Regierung zurück oder sind neu zu uns gekommen.

Die personellen Veränderungen machten auch vor dem Präsidium nicht halt. Regierungspräsidentin Brigitta Brunner wechselte Mitte April als Ministerialdirektorin in das neu gebildete Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr. Als ihre Nachfolgerin durfte ich am 1. Mai das Amt der Regierungspräsidentin übernehmen. Im Juli folgte auch die bisherige Regierungsvizepräsidentin Andrea Degl dem Ruf in das Bauministerium. Walter Jonas übernahm das Amt des Regierungsvizepräsidenten.

Zum 1. Oktober 2018 kehrte die Landwirtschaft als eigener Bereich in die Regierung zurück. Mit Zuständigkeiten im Bereich der Land- und Hauswirtschaft sind die Koordinierungs- und Bündelungsaufgaben der Regierung nun wieder nahezu komplett. Eine Ausnahme bilden forstliche Angelegenheiten sowie Angelegenheiten der ländlichen Entwicklung. Wir starten zunächst mit einem kleinen Bereich mit zwei Sachgebieten. Frau Hauswirtschaftsdirektorin Elisabeth Hagmann hat zum 1. Dezember 2018 die Leitung des Bereichs übernommen.

Unsere Aufgaben sind im Jahr 2018 nicht weniger geworden, neue sind dazu gekommen. Das Thema Asyl ist nach wie vor ein Dauerbrenner, wenngleich sich Akzente verschoben haben. Wir haben ein Anker-Zentrum eingerichtet und beim Aufbau des Bayerischen Landesamts für Asyl und Rückführungen mitgeholfen. Für alle Behörden hat das Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung für Aufwand in der Umsetzung gesorgt. Die Landtagswahlen und die Wahlen zum Bezirkstag waren vorzubereiten, Wahlvorschläge zu prüfen und zuzulassen. Der Ausbau der Ganztagesangebote an Schulen war ebenso voranzubringen wie das Thema Digitalisierung im Unterricht und in der Schulausstattung. Schließlich konnten wir hohe Summen zur Wohnraumförderung und für die Städtebauförderung ausreichen.

Viele Themen des Jahres 2018 werden weit in das neue Jahr hineinreichen. Bezahlbarer Wohnraum gehört hier ebenso dazu, wie zahlreiche Infrastrukturprojekte und die Luftreinhaltung in München. Aber auch die Anerkennung ausländischer Qualifikationen in medizinischen und pflegerischen Berufen werden wir mit Nachdruck weiter verfolgen.

Die Aufgaben der oberbayerischen Behörden sind zu vielfältig, um auf alle Facetten eingehen zu können. Für mich steht jedenfalls fest, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – an welcher Stelle auch immer – Tag für Tag durch ihr Wissen und Können, durch ihre hohe Leistungsbereitschaft und ihren Einsatz engagiert zum Wohl der Bürgerinnen und Bürger in Oberbayern handeln und die Dinge voranbringen. Hinzu kommt ein großartiges ehrenamtliches Engagement vieler Menschen, das an zahlreichen Stellen Brücken baut und unser Gemeinwesen nicht nur bereichert, sondern wesentlicher Kern unseres gesellschaftlichen Lebens in Oberbayern ist.

Ich bedanke mich herzlich bei allen Kommunen, Behörden, Verbänden und Organisationen und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie allen Angehörigen des Hauses für die gute Zusammenarbeit. Ich freue mich darauf, im kommenden Jahr mit Ihnen gemeinsam weiter am Erfolg unseres schönen Regierungsbezirks zu arbeiten.

Für die anstehenden Feiertage wünsche ich Ihnen und Ihren Familien ein frohes Weihnachtsfest. Lassen Sie die „staade Zeit“ einkehren und gönnen Sie sich eine Auszeit von den Alltäglichkeiten. Für das neue Jahr wünsche ich Ihnen Glück, Erfolg, Gesundheit und Gottes Segen!

Maria Els
Regierungspräsidentin



Inhaltsübersicht**Kommunalverwaltung**

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Heimat.Chiemgau 275

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Planungsverbandes Äußerer Wirtschaftsraum München 277

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Donauhalle Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2019 277

Haushaltssatzung des Schulverbandes München-Karlsfeld für das Haushaltsjahr 2019 278

Umweltfragen

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Beschränkung der Erholung in der freien Natur aus Sicherheitsgründen im Naturschutzgebiet „Südliche Fröttmaninger Heide“ in der Landeshauptstadt München und im Landkreis München 279

Bekanntmachung zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik); Veröffentlichung von Zeitplan, Arbeitsprogramm und Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit zur Aufstellung bzw. Fortschreibung von Bewirtschaftungsplänen gemäß § 83 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz 287

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND HEIMAT.CHIEMGAU

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Heimat.Chiemgau

Vom 26. November 2018

Der Zweckverband Heimat.Chiemgau erlässt folgende Satzung zur Änderung seiner Verbandssatzung:

§ 1
Satzungsänderung

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Heimat.Chiemgau vom 28. August 2018 (OBABI S. 234) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Weiterhin erstreckt sich der räumliche Wirkungskreis auf folgendes weitere Grundstück:

- FINr. 536/1026 der Gemarkung Traunreut – Objekt Karlsbader Straße 21, 83301 Traunreut“

2. § 5 erhält folgende neue Fassung:

„§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem/der Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten/innen.

(2) In die Verbandsversammlung wird von Seiten der Wohnungsbau GmbH des Landkreises Traunstein ein Verbandsrat entsendet. Von Seiten des Landkreises Traunstein werden neben dem Landrat als gesetzlicher Vertreter des Landkreises als weitere Verbandsräte alle durch den Kreistag bestellten Aufsichtsräte der Wohnungsbau GmbH entsendet. Endet die Bestellung eines Kreistagsmitglieds als Aufsichtsratsmitglied in der Wohnungsbau GmbH, endet auch die Entsendung als Verbandsrat. Dies ist dem Zweckverband Heimat.Chiemgau unverzüglich mitzuteilen. An seiner Stelle ist das neu bestimmte Mitglied des Aufsichtsrats der Wohnungsbau GmbH als Verbandsrat zu entsenden. Für jeden Verbandsrat im Sinn des Art. 31. Abs. 3 Satz 2 KommZG ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme in der Verbandsversammlung.

(4) Der Verbandsvorsitzende, der oder die Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig und erhalten eine Entschädigung. Die Entschädigung richtet sich nach der Satzung über die Entschädigung der Kreisräte und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger des Landkreises Traunstein in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Der Verbandsvorsitzende zieht in der Regel zu den Verbandsversammlungen eine/n fachlich geeignete/n Mitarbeiter/in aus der Landkreisverwaltung in beratender Funktion hinzu.“

3. In § 7 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Weiterhin übernimmt die Verbandsversammlung die Aufgaben des Werkausschusses für den Eigenbetrieb Heimat. Chiemgau.“

4. In § 7 Abs. 2 werden folgende Nrn. 10 und 11 angefügt:

„10. die grundlegenden Regelungen für einen Eigenbetrieb, insbesondere die Gründung oder Auflösung eines solchen, der Erlass, die Änderung oder Aufhebung einer Betriebsatzung über einen Eigenbetrieb.

11. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsleitung des Zweckverbandes bzw. der Werkleitung und seines Vertreters eines Eigenbetriebs.“

5. § 10 erhält folgende neue Fassung:

„§ 10 Geschäftsstelle und Werkleitung

Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Der Geschäftsleiter des Zweckverbandes nimmt die Aufgaben der Werkleitung des Eigenbetriebs Heimat. Chiemgau wahr.“

6. § 12 erhält folgende neue Fassung:

„§ 12 Haushalts- und Rechnungswesen

(1) Der Zweckverband ist finanziell unabhängig und hat die Finanzierung seiner Aufgaben sicherzustellen.

(2) Die Hauptaufgabe des Zweckverbandes ist der Betrieb eines Unternehmens in Form eines unselbständigen Eigenbetriebs. Entsprechend sind die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung auch auf die Haushaltswirtschaft, die Vermögenswirtschaft sowie das Kassen- und Rechnungswesens des Zweckverbandes selbst anzuwenden (Art. 40 Abs. 2 KommZG).

(3) Die überörtliche Prüfung bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Die technische und kaufmännische Hausverwaltung, einschließlich der Führung der Mieterakten, Durchführung von Mieterwechsel und Mieterhöhungen, Erstellung von Wirtschaftsplänen und das technische und kaufmännische Controlling von Bau- und Instandhaltungsarbeiten, inkl. des sonstigen operativen Geschäfts, werden durch die Wohnungsbau GmbH des Landkreises Traunstein wahrgenommen (Art. 17 Abs. 2 Satz 2 KommZG).

(5) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite sind auch im Verhältnis zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern angemessen zu vergüten, die umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Traunstein, 26. November 2018
Zweckverband Heimat. Chiemgau

Siegfried Walch
Verbandsvorsitzender und Landrat

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbandes vom 28. November 2018 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

PLANUNGSVERBAND ÄUSSERER WIRTSCHAFTS-
RAUM MÜNCHEN

**Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des
Planungsverbandes Äußerer Wirtschaftsraum
München**

Vom 4. Dezember 2018

Der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München erlässt aufgrund des Art. 44 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit – KommZG – folgende Satzung zur Änderung seiner Verbandssatzung:

§ 1

In § 2 Abs. 1 der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1993 (OBABI S. 23), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. November 2017 (OBABI S. 184), wird

- beim Landkreis Fürstentfeldbruck nach Gemeinde Gröbenzell die Gemeinde Kottgeisering und
- beim Landkreis Rosenheim nach Bruckmühl (Markt) die Gemeinde Kiefersfelden und nach Gemeinde Nußdorf a. Inn die Gemeinde Tuntenhausen aufgenommen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

München, 4. Dezember 2018
Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

Christoph Göbel
Landrat
Verbandsvorsitzender

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Satzung mit Schreiben vom 27. November 2018 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 KommZG genehmigt. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND DONAUHALLE INGOLSTADT

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Donauhalle
Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2019**

I.

Aufgrund des § 11 der Verbandssatzung und der Art. 40 ff . des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in Verbindung mit den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung – GO – erlässt der Zweckverband Donauhalle Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 488.400 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 9.500 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlagen gemäß § 12 der Verbandssatzung:

1. Betriebskostenumlage

Umlage-Soll: Verwaltungshaushalt	49.050 €
Stadt Ingolstadt: 92,5 % ungedeckte Ausgaben	45.371,25 €
Landkreis Eichstätt: 5,0 % ungedeckte Ausgaben	2.452,50 €
Landkreis Pfaffenhofen: 2,5 % ungedeckte Ausgaben	<u>1.226,25 €</u>
Gesamtumlagen	49.050,00 €

Sondergebühren für Zuchtverbände:

Je Stück Großvieh 4 €, je Stück Zuchtschwein 2 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Diese Sondergebühren werden für Zinsen und Verbesserungen verwendet.

2. Investitionsumlage

Für das Verbandsmitglied Stadt Ingolstadt wird keine Investitionsumlage festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 75.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gem. Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Kämmerei der Stadt Ingolstadt, Theodor-Heuss-Str. 53, 85055 Ingolstadt während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht aus.

Ingolstadt, 19. November 2018

Zweckverband Donauhalle Ingolstadt

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

SCHULVERBAND MÜNCHEN-KARLSFELD

Haushaltssatzung des Schulverbandes München-Karlsfeld für das Haushaltsjahr 2019

I.

Der Schulverband München-Karlsfeld erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 7 und 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 Ziff. 3 und 4, Art. 41 Abs. 1 KommZG sowie Art. 63 ff. GO und des Vertrages zwischen der Gemeinde Karlsfeld und der Landeshauptstadt München vom 12. August 1993 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgestellt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	688.000 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	27.500 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

Der Schulverband legt seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf

Gesamtausgaben	688.000 €
Einnahmen (ohne Verbandsumlage)	<u>9.600 €</u>
	697.600 €

gemäß Art. 9 Abs. 7 BaySchFG nach dem Vertrag zwischen der Gemeinde Karlsfeld und der Landeshauptstadt München vom 12. August 1993 um.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 enthält keine nach Art. 67 Abs. 4, 71 Abs. 2, 73 Abs. 2 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan des Schulverbandes München-Karlsfeld liegt vom Tag der Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes, Gemeinde Karlsfeld, Gartenstraße 7, 1. Stock, Zimmernummer 101, 85757 Karlsfeld, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Satz 1 BekV).

Karlsfeld, 3. Dezember 2018
Schulverband München-Karlsfeld

Kolbe
1. Bürgermeister
Schulverbandsvorsitzender

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Beschränkung der Erholung in der freien Natur aus Sicherheitsgründen im Naturschutzgebiet „Südliche Fröttmaninger Heide“ in der Landeshauptstadt München und im Landkreis München

Vom 6. Dezember 2018

Aufgrund von § 59 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I 2009 S. 2542, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2017, BGBl I S. 3434) in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011 S. 82, Bay RS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2018 (GVBl S. 604) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung der Regierung von Oberbayern zur Beschränkung der Erholung in der freien Natur aus Sicherheitsgründen im Naturschutzgebiet „Südliche Fröttmaninger Heide“ in der Landeshauptstadt München und im Landkreis München vom 8. April 2016 (OBABI 2016, S. 116), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2018 (OBABI 2018 S. 177) wird wie folgt geändert:

Die Karte M 1 : 5000 vom 25. Juni 2018 wird ersetzt durch die Karte M 1 : 5000, die Anlage und Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 20. Dezember 2018 in Kraft.

München, 6. Dezember 2018
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

Karte zur zweiten Verordnung




zur Änderung der Verordnung zur Beschränkung der Erholung in der freien Natur aus Sicherheitsgründen im Naturschutzgebiet „Südliche Fröttmaninger Heide“ in der Landeshauptstadt München und im Landkreis München vom 06.12.2018








Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim Landesamt für Umweltschutz Nr. 100.134)


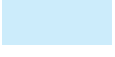
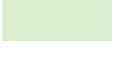

-  Naturschutzgebiet (Innenraum)
-  aus Sicherheitsgründen gesperrte Flächen
-  aus Sicherheitsgründen gesperrte Wege

Modellflugplatz



-  Modellflugplatz
-  Gebäudeumgriff
-  Parkplatz
-  Start- und Landebahnen
-  Flugzone

Nachrichtlich:
Ausgewiesene Zonen, Wege und Einrichtungen gemäß der Verordnung „Südliche Fröttmaninger Heide“ in der Landeshauptstadt München und im Landkreis München vom 08.04.16

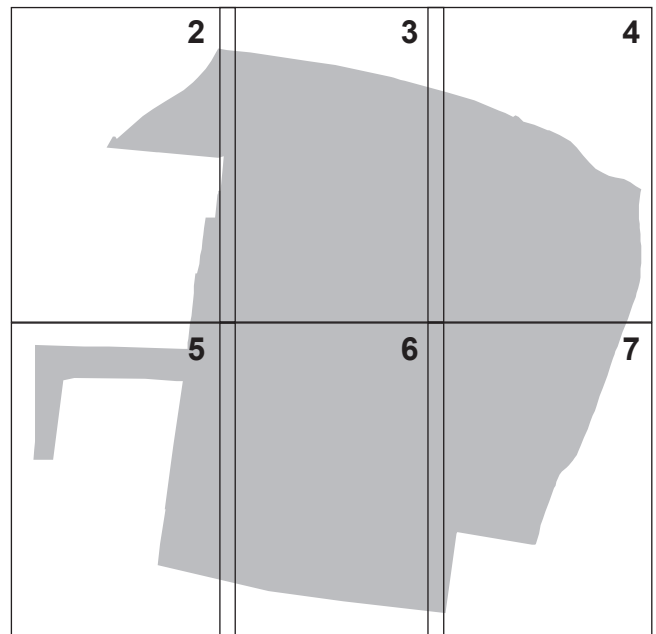
Zonen

-  Zone für das freie Betreten
-  Zone für das Heideerleben
-  Schutzzone
-  Umweltbildungszone

Wege

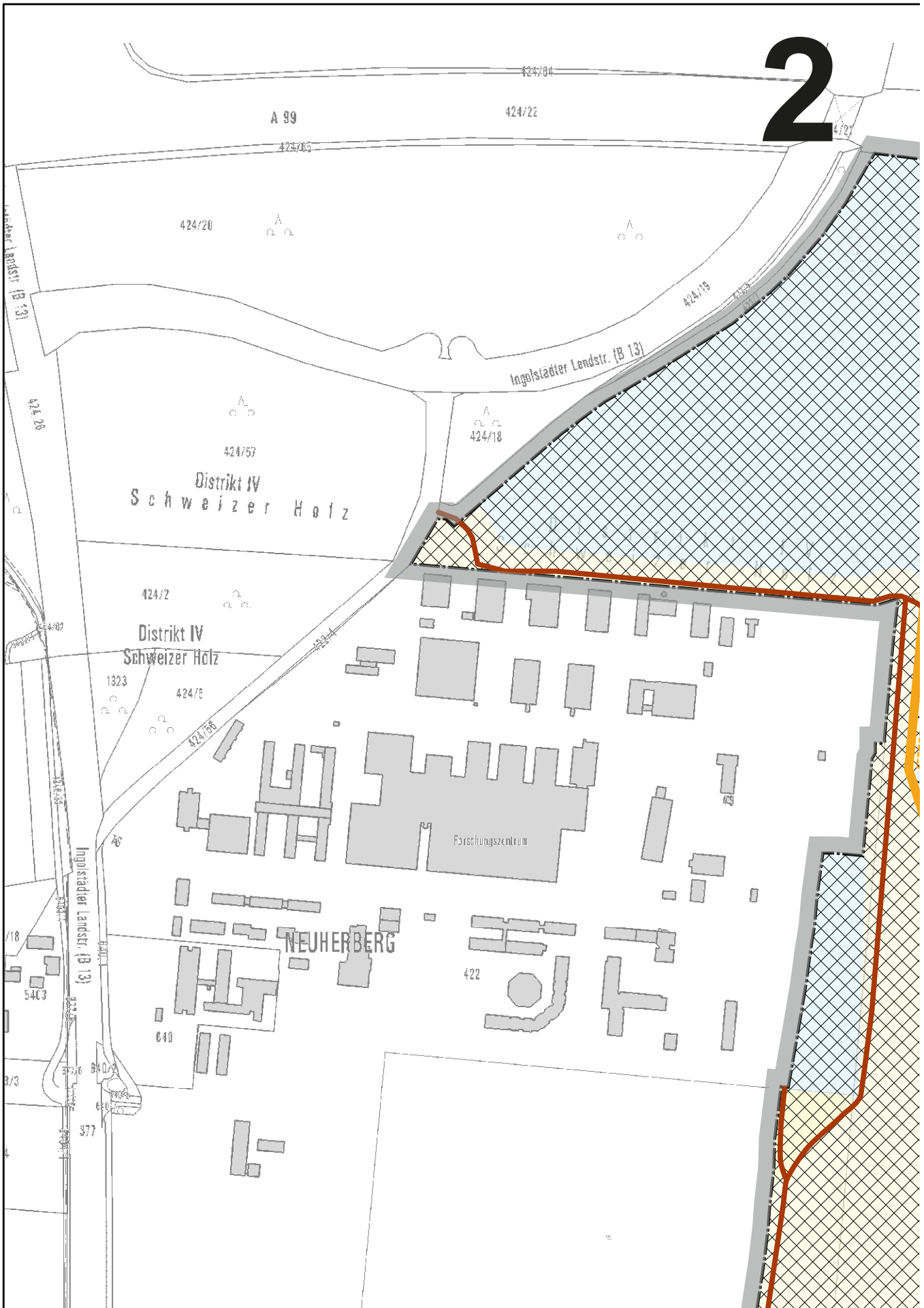
-  Fußweg
-  Umweltbildungseinrichtung Heidehaus

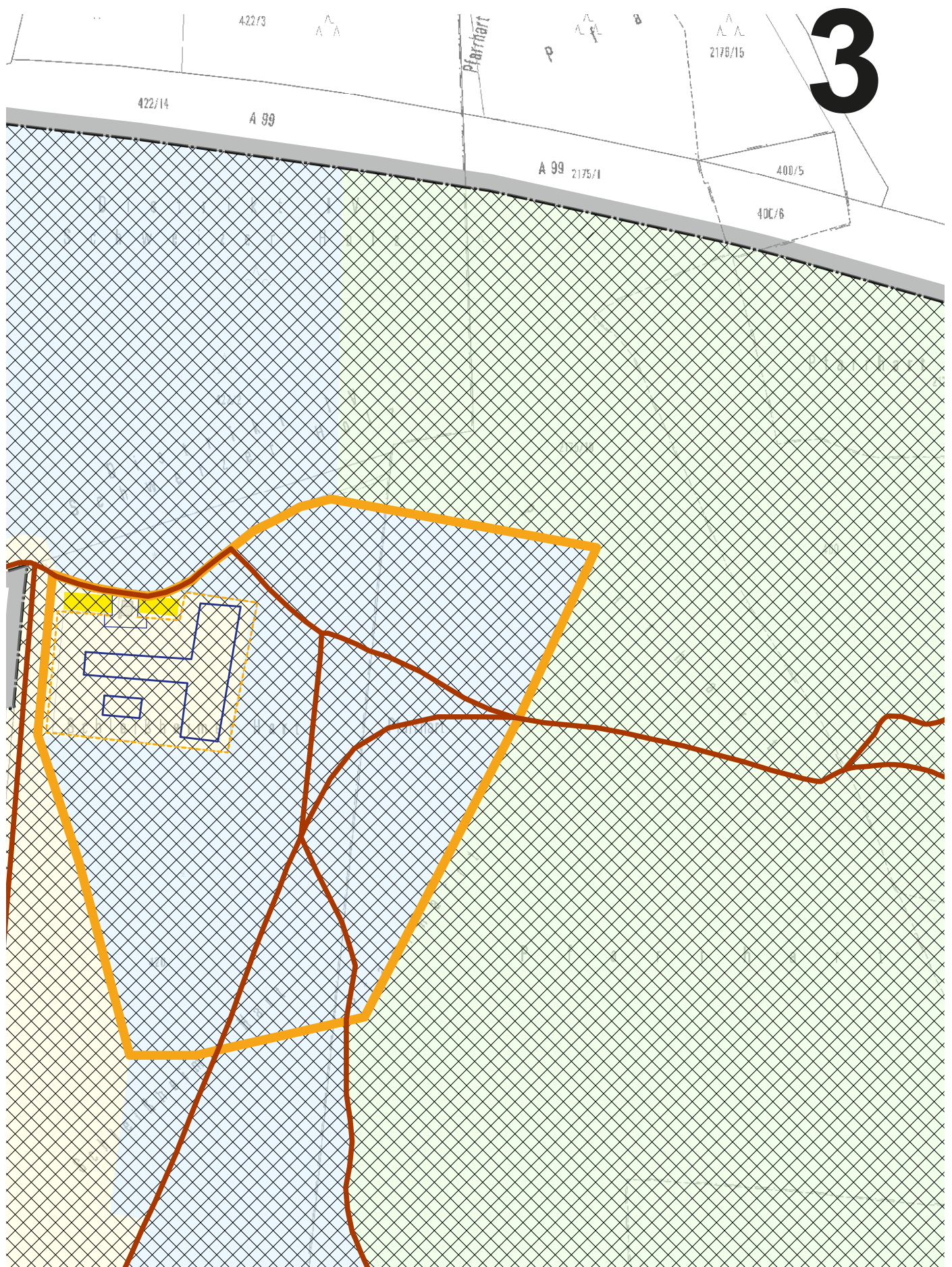
Blatteinteilung

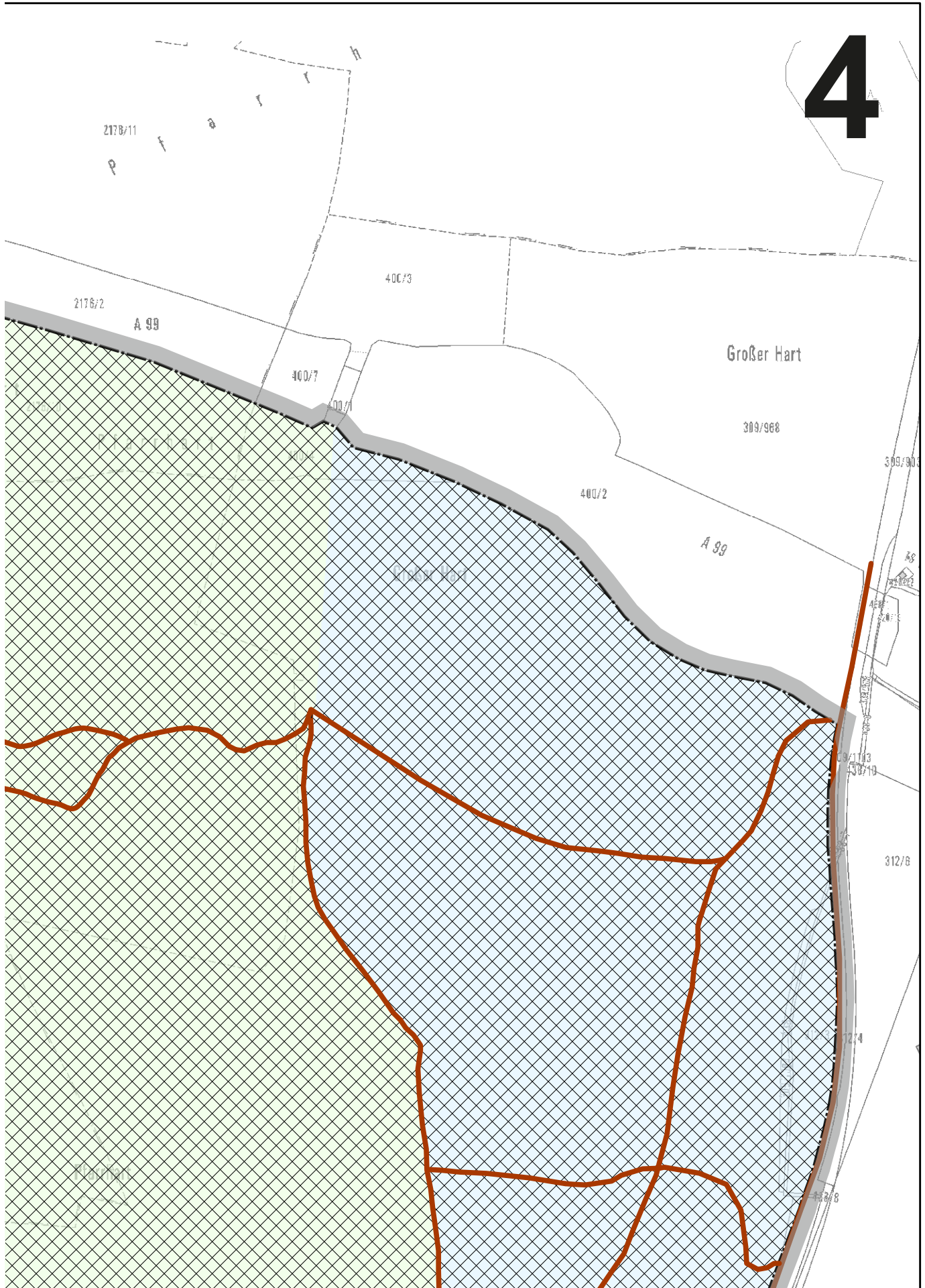


Maßstab 1 : 5 000

Geobasisdaten:
© Bayerische Vermessungsverwaltung
(www.geodaten.bayern.de)
Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet









REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Bekanntmachung zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik);
Veröffentlichung von Zeitplan, Arbeitsprogramm und Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit zur Aufstellung bzw. Fortschreibung von Bewirtschaftungsplänen gemäß § 83 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz**

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union fördern die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen an der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 14 WRRL). Der Freistaat Bayern ist in diesem Zusammenhang verpflichtet, die Öffentlichkeit bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne für die Bayern betreffenden Flussgebiete zu informieren und anzuhören. Die ersten Bewirtschaftungspläne wurden im Jahr 2009 aufgestellt und veröffentlicht. Diese sind zum zweiten Mal bis zum 22. Dezember 2021 zu aktualisieren und in einer jeweils fortgeschriebenen Fassung zu veröffentlichen. Zeitplan, Arbeitsprogramm und die geplanten Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit im Zuge der Aktualisierung eines Bewirtschaftungsplans werden je Flussgebiet in einem Anhörungsdokument zusammengestellt. Dieses Dokument dient der Information und Anhörung der Öffentlichkeit bzw. interessierter Stellen. Im Regierungsbezirk Oberbayern einschlägig ist das Anhörungsdokument zum Flussgebiet Donau.

Die von den einschlägigen Flussgebietsgemeinschaften erstellten Anhörungsdokumente liegen vom 22. Dezember 2018 bis zum 22. Juni 2019 bei der Regierung zur Einsicht aus. Außerdem werden sämtliche für Bayern gültigen Anhörungsdokumente im Internet unter www.wrrl.bayern.de veröffentlicht (siehe unter „Beteiligung der Öffentlichkeit“ > „Anhörungen“). Innerhalb des genannten Zeitraums von sechs Monaten kann zu den Dokumenten schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Regierung Stellung (Eingang bis spätestens 22. Juni 2019) genommen werden. Die Abgabe einer Stellungnahme per E-Mail ist ebenfalls möglich.

Auslegungsstelle:

Regierung von Oberbayern,
Maximilianstr. 39, 80538 München, Pforte
Geschäftszeit:
Mo - Do 8:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr;
Fr 8:30 - 12:00 Uhr
Stellungnahme möglich per E-Mail an wasser@reg-ob.bayern.de

Alle Stellungnahmen werden unabhängig vom Abgabeort zentral erfasst und ausgewertet. Es ist daher nicht erforderlich, eine Stellungnahme an mehrere Regierungen bzw. zusätzlich an die Geschäftsstellen der Flussgebietsgemeinschaften bzw. Anhörungsstellen anderer Länder zu senden.

Die Anhörung verfolgt das Ziel, Anregungen und Vorschläge aus der Öffentlichkeit in der Bewirtschaftungsplanung zu berücksichtigen. Bitte beachten Sie bei Ihrer Stellungnahme, dass nur Stellungnahmen berücksichtigt werden können, die unmittelbar auf das Anhörungsthema (siehe oben) Bezug nehmen. Nach Auswertung und Würdigung der bis 22. Juni 2019 eingegangenen Stellungnahmen werden Zeitplan und Arbeitsprogramm für das Aktualisieren des jeweiligen Bewirtschaftungsplans gegebenenfalls überarbeitet und entsprechend veröffentlicht. Anregungen zur geplanten Information und Beteiligung der Öffentlichkeit werden ebenfalls geprüft und soweit umsetzbar im weiteren Planungsprozess berücksichtigt. Alle Ergebnisse dieser Anhörung werden zusammenfassend dokumentiert und veröffentlicht werden.

München, 14. Dezember 2018
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin